

RS Vwgh 1987/6/10 86/04/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §46 Abs1;

Rechtssatz

Die Annahme einer "weiteren Betriebsstätte" im Sinne des§ 46 Abs 1 GewO 1973 setzt das Vorhandensein einer standortgebundenen und zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit bestimmten Einrichtung sowie eine bestimmte Dauer der Tätigkeit voraus. Durch eine Tätigkeit, die von vornherein nach Absicht des Gewerbetreibenden nicht mehr als drei Tage dauern soll, und ex lege keine weitere Betriebsstätte begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040177.X02

Im RIS seit

28.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at